



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Einschreiben

VC = 170014

Ludwig-Maximilians-Universität
Stabsstelle Arbeitssicherheit u. Nachhaltigkeit
z. H. Herrn Karner
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

Ihre Nachricht

AuN/
27.03.2015

Unsere Zeichen

45-8816.352-
75616/2015

Bearbeitung

Reinhard Pfeiffer
Reinhard.Pfeiffer@lfu.bayern.de
Tel.+49 (821)9071-5305 Fax+49 (821)9071-5554

Datum

20.11.2015

Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV);

Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen

- Anlagen:
- 1 Leitfaden für Meldungen über besondere Vorkommnisse
 - 1 Liste "Ermächtigung von Ärzten zur Untersuchung beruflich strahlenexponierter Personen"
 - 1 Liste "Behördlich bestimmte Messstellen gem. § 41 StrlSchV"
 - 1 Liste "Behördlich benannte Sachverständige"

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2005 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286; ber. S. 405), folgenden

Bescheid:**Genehmigungsgegenstand**

Genehmigungsinhaber: Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
wiederum vertreten durch die Ludwig-Maximilians-Universität,
diese vertreten durch ihren Präsidenten

Standort: Beschleunigerlaboratorium der
Universität und der TU München
Am Coulombwall 6
85748 Garching b.München

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

Genehmigt ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in folgendem Umfang:

1. In der Tandemhalle mit Keller sowie den Targethallen I, II und III (Kontrollbereiche) insgesamt

Umschlossene radioaktive Stoffe als Prüfstrahler

mit einer Gesamtaktivität bis zum $2,00 \cdot 10^{+06}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Beachtung der Summenformel

und zusätzlich Neutronenquellen mit einer Gesamtaktivität bis zum $1,00 \cdot 10^{+06}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Beachtung der Summenformel.

Radioaktive Stoffe in metallisch gebundener Form als Targets

mit einer Gesamtaktivität bis zum $1,00 \cdot 10^{+04}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Beachtung der Summenformel.

Offene radioaktive Stoffe als Kalibrierpräparate

mit einer Gesamtaktivität bis zum $5,00 \cdot 10^{+02}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Beachtung der Summenformel.

Aktivierete Bauteile zur Lagerung

mit einer Gesamtaktivität bis zum $1,00 \cdot 10^{+06}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Beachtung der Summenformel.

Die Lagerung der Prüfstrahler, Neutronenquellen, Targets und Kalibrierpräparate erfolgt in den Sicherheitsschränken in Targethalle I. Die aktivierten Bauteile werden im Keller der Tandemhalle gelagert.

2. In allen sonstigen Laborräumen

Umschlossene radioaktive Stoffe als Prüfstrahler

mit einer Gesamtaktivität bis zum $1,00 \cdot 10^{+02}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV unter Beachtung der Summenformel.

Die Lagerung der Prüfstrahler erfolgt in den Sicherheitsschränken in Targethalle I.

3. Im Laborraum 105 (Überwachungsbereich) sowie in der Tandemhalle und in der Targethalle I (Kontrollbereiche) insgesamt

Offene radioaktive Stoffe

Plutonium 236

bis zu $1,00 \cdot 10^{+02}$ Bq

Plutonium 241 bis zu $4,00 \cdot 10^{+01}$ Bq

und andere Radionuklide mit einer Gesamtaktivität bis zu 25 Bq.

Bei den genannten Aktivitäten handelt es sich um die insgesamt im Rahmen dieser Genehmigung eingesetzten Mengen; sie werden nach ihrem Verbrauch nicht wieder ersetzt.

Aus den radioaktiven Stoffen werden im Laborraum 105 Messproben in Form von Sputter-Targets hergestellt.

Jeweils 1 Messprobe wird in der Tandemhalle in eine Sputter-Ionenquelle eingebracht und mithilfe der Tandembeschleuniger-Anlage in Tandemhalle und Targethalle I massenspektrometrisch untersucht. Von den in den Messproben enthaltenen radioaktiven Stoffen wird ein Anteil von weniger als 1 % aus der Ionenquelle extrahiert.

Messproben, die nicht für Versuche in Verwendung sind, sowie noch nicht zu Sputter-Targets verarbeitete radioaktive Stoffe werden in den Sicherheitsschränken in Targethalle I gelagert.

4. In der Tandemhalle und in der Targethalle I (Kontrollbereiche) insgesamt

Offene radioaktive Stoffe

Zirkonium 95 bis zu $7,60 \cdot 10^{+04}$ Bq
Niob 95 bis zu $7,60 \cdot 10^{+04}$ Bq

und andere Radionuklide mit einer Gesamtaktivität bis zu 5 Bq,

als Messproben in Form von Sputter-Targets.

Jeweils 1 Messprobe wird in der Tandemhalle in eine Sputter-Ionenquelle eingebracht und mithilfe der Tandembeschleuniger-Anlage in Tandemhalle und Targethalle I massenspektrometrisch untersucht. Von den in den Messproben enthaltenen radioaktiven Stoffen wird ein Anteil von weniger als 1 % aus der Ionenquelle extrahiert.

Messproben, die nicht für Versuche in Verwendung sind, werden in den Sicherheitsschränken in Targethalle I gelagert.

5. In der Targethalle II (Kontrollbereich)

Offene radioaktive Stoffe

Uran 233 bis zu $2,90 \cdot 10^{+05}$ Bq
Uran 234 bis zu $2,90 \cdot 10^{+05}$ Bq

in Form von entweder mit Uran 233 oder mit Uran 234 bedampften Metallplatten.

Jeweils 1 Strahlenquelle wird in eine Experimentierapparatur eingebaut.

Strahlenquellen, die nicht für Versuche in Verwendung sind, werden im Hauptgebäude der Fakultät für Physik (TUM-Gebäude 5109) im Rahmen der dort gültigen Umgangsgenehmigung gelagert.

0152 Die unter Nummern 3 bis 5 genannten Aktivitäten gelten zusätzlich zu den unter Nummern 1 und 2 genannten Aktivitäten.

Die unter Nummern 3 und 4 genannten Messproben können nicht gleichzeitig in der Tandembeschleuniger-Anlage zum Einsatz kommen.

0460 Die Genehmigung schließt herstellungsbedingte Verunreinigungen mit anderen Nukliden ein.

0490 Diese Genehmigung schließt den innerbetrieblichen Transport in Schutzbehältern ein.

0501 Bestandteil der Genehmigung:

- Änderungsantrag vom 26.06.2015, Az.: AuN (Wegfall von Lagerraum K12)
- Änderungsantrag vom 21.05.2015, Az.: AuN (Verwendung von ^{234}U -Präparaten; Ende des Umgangs mit ^{32}P und ^{71}Ge)
- Änderungsantrag vom 27.03.2015, Az.: AuN (Verwendung von Zr-Targets)

sowie folgende Unterlagen:

- Schreiben vom 04.11.2015, Az.: AuN (Ergänzung zu den 3 Änderungsanträgen aus 2015)
- E-Mail vom 29.08.2013, Abs.: Fr. Hain (Raumpläne von EG und OG)
- Änderungsantrag vom 18.07.2013, Az.: V.3 (Herstellung und Verwendung von Pu-Targets)
- Änderungsantrag vom 21.06.2011 (Verwendung von ^{233}U -Präparaten)
- Gesamtantrag vom 10.02.2003

0600 Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.

Befristungen

0701 Die Genehmigung zum Umgang gemäß Nummer 3 ist befristet bis 31.10.2016.

0702 Die Genehmigung zum Umgang gemäß Nummer 4 ist befristet bis 31.05.2017.

0703 Die Genehmigung zum Umgang gemäß Nummer 5 ist befristet bis 30.06.2019.

Strahlenschutzbeauftragte

1030 Strahlenschutzbeauftragte/r im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV:

Herr Dr. Ludwig Beck

Herr Peter Hartung (Stellvertreter, nur für den Umgang gemäß Nummern 1 und 2)

1060 Ein Wechsel der Strahlenschutzbeauftragten sowie eine Änderung ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches sind dem LfU unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1070 Der Inhalt dieses Genehmigungsbescheides ist den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

Auflagen

Allgemeine Auflagen

3040 Soweit mit den genehmigten radioaktiven Stoffen nicht direkt umgegangen wird, sind sie stets in geeigneten Schutzbehältern, strahlengeschützt und diebstahlsicher aufzubewahren.

3060 Mit den radioaktiven Stoffen dürfen nur die bestellten Strahlenschutzbeauftragten und die von diesen eigens hierfür bestimmten, im Umgang damit und im Strahlenschutz unterwiesenen Personen umgehen. Die Unterweisung ist vor dem erstmaligen Umgang und danach

mindestens einmal im Jahr gem. § 38 StrlSchV durchzuführen und von den unterwiesenen Personen gegen Unterschrift zu bestätigen.

3081 Die Handhabung offener radioaktiver Stoffe, dazu zählen auch der Ein- und Ausbau einer oben unter Nummern 3 und 4 genannten Messprobe oder einer unter Nummer 5 genannten Strahlenquelle, ist nur erlaubt, wenn einer der bestellten Strahlenschutzbeauftragten jederzeit auf Abruf verfügbar ist. Die Zeitspanne bis zu seinem Eingreifen darf höchstens 15 Minuten betragen.

3090 Gemäß § 34 StrlSchV ist die bestehende Strahlenschutzanweisung an die Änderungen dieses Bescheides anzupassen und dem LfU bis 20.03.2016 vorzulegen.

3110 Die Strahlenschutzanweisung ist allen Personen, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies kann im Rahmen der Unterweisung gem. § 38 StrlSchV erfolgen. Die Strahlenschutzanweisung ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen und Ergänzungen sind dem LfU mitzuteilen.

3120 Je ein Exemplar der Strahlenschutzverordnung, des Genehmigungsbescheides und der Strahlenschutzanweisung in der jeweils gültigen Fassung sind in den im Genehmigungsgegenstand genannten Bereichen zur Einsicht ständig verfügbar zu halten.

3190 Zugänge zu den genehmigten Räumen sind gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV mit einem Strahlenzeichen nach Anlage IX StrlSchV, dem Zusatz RADIOAKTIV und dem darunter anzubringenden Kennzeichen für die Gefahrengruppe gem. § 52 StrlSchV zu kennzeichnen. Bei Kontrollbereichen muss gem. § 36 Abs. 2 StrlSchV der Zusatz KONTROLLBEREICH enthalten sein. Die Warnschilder sind als Metallblechprägeschilder auszuführen und dauerhaft (insbesondere im Hinblick auf Hitzeentwicklung) anzubringen.

3210 Gemäß § 52 StrlSchV sind mit der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) die zur Vorbereitung der Brandbekämpfung notwendigen Maßnahmen zu planen. Hierzu ist die Kreisverwaltungsbehörde zu informieren und dem LfU ein Nachweis über deren Benachrichtigung bis zum 20.03.2016 vorzulegen.

Darüber hinaus ist die örtlich zuständige Feuerwehr vor Aufnahme des Umgangs mit den genehmigten radioaktiven Stoffen zu informieren.

3250 Wenn beabsichtigt wird, einer Schwangeren den Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, ist dies dem LfU mitzuteilen. Es ist nachzuweisen, auf welche Weise die Schutzvorschriften für Schwangere (siehe § 37 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 5, § 43 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 StrlSchV) erfüllt werden.

3280 Ist gemäß § 40 Abs. 1 StrlSchV die Körperdosis zu ermitteln, so hat dies durch monatliche Messung der Personendosis durch eine der behördlich bestimmten Personendosismessstellen zu erfolgen (siehe Anlage).

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 4 StrlSchV ist zusätzlich zur Messung gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV die Teilkörperdosis der Hände mit einem Fingerringdosimeter zu bestimmen, sofern aufgrund einer geeigneten Abschätzung der Strahlenexposition oder anhand vorliegender Dosismesswerte vorauszusehen ist, dass im Kalenderjahr die Teilkörperdosis der Hände größer als 150 mSv ist. Die Ermittlung der Teilkörperdosis hat ebenfalls durch eine der behördlich bestimmten Personendosismessstellen zu erfolgen. Die zur Messung der γ - bzw. sowohl der β - als auch der γ -Strahlung (wenn beide Strahlungsarten auftreten können) jeweils unterschiedlichen Ringdosimeter sind in der von der Messstelle für die jeweilige Anwendung empfohlenen Weise zu tragen.

3300 Gemäß § 41 Abs. 3 StrlSchV ist die Personendosis zusätzlich zur Messung gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV mit einem jederzeit ablesbaren Dosimeter zu bestimmen. Um eine Strahlenexposition kurzfristig feststellen zu können, sind die Messwerte arbeitstäglich sowie bei jedem Benutzerwechsel abzulesen und aufzuzeichnen.

3340 Der Strahlenschutzverantwortliche bzw. der Strahlenschutzbeauftragte hat die ihm zugehenden amtlichen Protokolle gegen Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Sofern ärztliche Untersuchungen gem. § 60 StrlSchV oder die Ermittlung der Körperdosis bzw. der Teilkörperdosis gem. § 41 StrlSchV erforderlich sind, sind die Auswertungsergebnisse den betroffenen Personen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben,

- wenn in der ärztlichen Bescheinigung gem. § 61 StrlSchV Untauglichkeit festgestellt wurde
- wenn die festgestellte Personendosis 0,4 mSv im Monat übersteigt, die festgestellte Teilkörperdosis der Hände 4 mSv im Monat übersteigt oder eine Kontamination des Filmdosimeters festgestellt wurde
- wenn genehmigte radioaktive Stoffe in den Ausscheidungen nachgewiesen wurden.

3380 Die Mitteilungen gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 StrlSchV sind dem LfU unter Einhaltung der beiliegenden Hinweise am Ende eines jeden Kalenderjahres - innerhalb eines Monats - abzugeben.

3400 Änderungen des Namens, der Rechtsform oder der Adresse des Genehmigungsinhabers sowie in der Person desjenigen, der gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV für eine Kapital- oder Personengesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, sind unverzüglich anzuzeigen.

3410 Bei Vorkommnissen gem. §§ 51 bzw. 71 StrlSchV ist unverzüglich das Lagezentrum im Bayer. Staatsministerium des Innern (Ruf-Nr. 089/2192-20) und gegebenenfalls die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Zusätzlich ist dem LfU unverzüglich unter Beachtung des beiliegenden Leitfadens und Verwendung des Formblattes schriftlich Mitteilung zu machen.

Auflagen für den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen

4020 Umschlossene radioaktive Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 29b StrlSchV dürfen nicht verändert werden; sie sind gegen Beschädigung sorgfältig zu schützen. Ein beschädigtes umschlossenes radioaktives Präparat darf nicht mehr weiterverwendet werden; es ist unter geeigneten Vorsichtsmaßnahmen, wie sie für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen erforderlich sind, zu verwahren. Das beschädigte Präparat darf jedoch unter Beachtung der jeweiligen Transportvorschriften auch an die Lieferfirma - ggf. zur Instandsetzung - zurückgegeben oder über die

Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle
Birkigt 5
95666 Mitterteich
Telefon 09633/9200-0
www.grb-mbh.de

entsorgt werden.

Werden umschlossene radioaktive Stoffe abgegeben, so ist dies dem LfU innerhalb eines Monats unter Vorlage eines Abgabennachweises (z.B. Bestätigung des Empfängers) anzuzeigen (vgl. § 70 StrlSchV).

4060 Vor Aufnahme des Umgangs mit neu erworbenen umschlossenen radioaktiven Stoffen ist eine Bescheinigung über die Dichtheit des Strahlers dem LfU vorzulegen (Herstellerbescheinigung, Sachverständigen-Prüfbescheinigung zur letzten Dichtheitsprüfung). Der Termin der Dichtheitsprüfung darf bei Übernahme vom Hersteller nicht mehr als 6 Monate zurückliegen, bei Übernahme von Dritten nicht länger als der Zeitabstand für die Wiederholungsprüfungen nach § 66 Abs. 4 StrlSchV.

4121 Umschlossene Strahler mit einer Halbwertszeit von mehr als 100 Tagen, deren Aktivität das 100fache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV überschreitet, sind im Abstand von 12 Monaten gemäß § 66 Abs. 4 StrlSchV von einem benannten Sachverständigen (siehe Anlage, Spalte 3) auf die Dichtheit ihrer Umhüllung prüfen zu lassen.

Eine Verkürzung der Prüf Fristen wird für den Fall vorbehalten, dass bei der Erstprüfung Einwirkungen festgestellt werden, die ein Undichtwerden des Strahlers befürchten lassen.

4140 Ergibt sich der Verdacht auf Beschädigung oder Undichtheit, so dürfen die Strahler nicht mehr weiter verwendet werden und sind unverzüglich von einem der behördlich benannten Sachverständigen überprüfen zu lassen (siehe Anlage, Spalte 3). Der Anwender hat daher die Vorrichtungen bzw., soweit zugänglich, die Strahler in angemessenen Zeitabständen auf sichtbare Schäden zu untersuchen.

Verdacht auf Undichtheit besteht dann, wenn

1. sichtbare Schäden wie Kerben, Risse, Scheuer- oder Korrosionsstellen an der Umhüllung der radioaktiven Stoffe festgestellt werden oder
2. die Vorrichtung mechanisch oder thermisch beschädigt wurde.

4340 Prüfstrahler sind gegen unbefugte Entnahme, gegen Diebstahl und gegen Brandeinwirkung geschützt aufzubewahren.

Auflagen für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

5070 Kontaminierte Berufskleidung darf nicht der allgemeinen Wäsche beigegeben werden. Sie ist entweder wie radioaktiver Abfall zu behandeln oder vor der Reinigung zu dekontaminieren.

5090 Radioaktive Abfälle sind an die Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle abzuliefern. Die Annahmebedingungen sind unter www.grb-mbh.de zu finden und zu beachten.

5100 Radioaktive Abfälle dürfen auch über die Zentrale Sammelstelle der Universität nach der dort gültigen Genehmigung beseitigt werden.

5101 Die oben unter Nummer 5 genannten Strahlenquellen werden nach Beendigung der Experimente an die Fakultät für Physik, Standort Garching, abgegeben.

5230 Behälter, die zur Aufbewahrung radioaktiver Stoffe in flüssiger Form dienen, sind in Sicherheitswannen aufzustellen, die den Behälterinhalt aufnehmen können.

5271 Vor und nach der Handhabung von oben unter Nummer 1 genannten offenen Kalibrierpräparaten sind Kontaminationskontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren. Werden Kontaminationen festgestellt, so darf das Präparat nicht mehr weiter verwendet werden und ist zu entsorgen.

5272 Nach der Handhabung von oben unter Nummer 3 genannten offenen radioaktiven Stoffen im Laborraum 105 sind Kontaminationskontrollen am Arbeitsplatz durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren.

5273 Nach dem Ausbau einer oben unter Nummern 3 und 4 genannten radioaktiven Messprobe oder einer unter Nummer 5 genannten Strahlenquelle sind Kontaminationskontrollen an der betreffenden Apparatur durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren.

Hinweise

Diese Genehmigung ersetzt nicht die ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einleitung von Abwasser in Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde bzw. einer Zulassung der Gemeinde bedarf.

Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 307 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie der Rücknahme und des Widerrufs gem. § 17 Abs. 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.

Ermächtigte Ärzte

9030 Die Untersuchung beruflich strahlenexponierter Personen gem. §§ 60 und 63 StrlSchV ist von einem besonders ermächtigten Arzt durchführen zu lassen. (Für die gem. § 64 StrlSchV ermächtigten Ärzte siehe www.lgl.bayern.de/arbeitschutz/arbeitsmedizin/arbeitsmedizinische_untersuchungen/doc/liste_aerzte_roestrlschv.pdf)

Widerruf

9210 Dieser Bescheid berücksichtigt den in Absatz 0500 genannten Antrag und passt die Auflagen dem neuesten Stand an. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden aus bisher erteilten Genehmigungsbescheiden die nicht zu ändernden Regelungen in den vorliegenden Bescheid übernommen und bisher erteilte Bescheide mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Im Einzelnen wird folgender Bescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen:

Az.: 46-8816.352-50978/2013 vom 04.09.2013

Kosten

9310 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; er ist jedoch von der Zahlung der Gebühr befreit (Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBI S. 43) in der jeweils gültigen Fassung).

Auslagen sind in Höhe von € 3,60 angefallen (Art 10 KG i.V.m. Tarif-Nr. 1.III.0/Tarifstelle 2.2 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001 (GVBI S. 766 ff.)).

Die Auslagen werden gemäß Art. 61 Abs. 2 BayHO und VV Nr. 2 hierzu nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstr. 30,
80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Christiane Reifenhäuser
Leitende Regierungsdirektorin

